

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 6

77

30. Juni 2016

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 17. Juli 2016</i> .....	77	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Regelung im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V. (Arbeitsrechtsregelungsänderungsgesetz)</i> .....	78	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen</i> .....	82	
<i>Kirchliche Verordnung zur Aufhebung der Kirchlichen Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamts im Kirchenbezirk Balingen</i>		
		<i>durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan</i> .....
		83
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i> .....
		83
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonieförderverein Haiterbach“ der Evang. Kirchengemeinde Haiterbach</i> .....
		84
		<i>Bestellung von Orgelsachverständigen und Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche</i> .....
		85
		<i>Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK zu Pfingsten 2016</i> .....
		87
		<i>Dienstnachrichten</i> .....
		88
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> .....
		88

## Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 17. Juli 2016

Erllass des Oberkirchenrats  
vom 6. Mai 2016 AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V06

Nach dem Kollektenplan 2016 ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. Juli 2016, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband vorgesehen.

Hierzu ergeht folgender Opferaufruf  
des Landesbischofs:

„Menschen willkommen zu heißen, Sie anzunehmen und dabei auch Fremdheit zu überwinden, ist eine wichtige Aufgabe für die Kirche.

Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen mit offenen Herzen und Händen zu begegnen, ist Zeichen gelebter Nächstenliebe, wie sie uns Christus aufgetragen hat – unabhängig davon, ob es sich dabei um Flüchtlinge, Zuwanderer oder Menschen mit Handicap handelt.

Unsere diakonischen Werke schaffen Chancen für eine gute Nachbarschaft, sie stehen für ein Miteinander, das niemanden ausgrenzt oder benachteiligt. Für diese Arbeit bitten wir um Ihre Hilfe.

In Joh. 15,9 steht geschrieben:  
„Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch.  
Bleibt in meiner Liebe!“

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h. c. Frank O. July

# Kirchliches Gesetz zur Änderung der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Regelung im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg und des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V. (Arbeitsrechtsregelungsänderungsgesetz)

vom 11. März 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1 Grundsatz

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert von Mitarbeitenden und Leitungsorganen der Kirche, ihrer Diakonie und ihrer Mission eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche, ihrer Diakonie und ihrer Mission verbindet Dienstgeber und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden werden in einem kirchengemäßen Verfahren in Anlehnung an die §§ 2 bis 14 Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

(3) Gewerkschaften und gegnerfreie, nicht von Dienstgebern finanzierte Mitarbeiterverbände können sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen.“

2. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie kann hierzu auf entsprechenden Antrag nach § 14 auch allgemein, in aufgrund allgemeiner Kriterien näher bestimmten Fällen oder im Einzelfall anderweitige kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder sonstige tarifliche Regelungen, wie zum Beispiel die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland oder den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, in der jeweils geltenden oder der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Fassung für anwendbar erklären. Kommt ein Beschluss nach Satz 2 nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss (§ 16) angerufen werden, der endgültig entscheidet.“

3. In § 3 Satz 1 wird der Halbsatz „wenn dessen zuständiges Organ die Übernahme beschlossen hat.“ durch den Halbsatz „welches dies in seiner Satzung vorsieht.“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Dienst,“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 oder nach Buchstabe e Satz 1,“ angefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Dienst,“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 oder nach Buchstabe e Satz 1,“ angefügt.

cc) In Buchstaben c werden nach dem Wort „Württemberg“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter nach Buchstabe e Satz 2“ angefügt.

dd) In Buchstaben d werden nach dem Wort „Werks“ die Worte „und gegebenenfalls ein weiterer Vertreter nach Buchstabe e Satz 2.“ angefügt.

ee) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Im Falle einer Mehrheit der Vertreter der Mitarbeitenden im diakonischen Dienst gegenüber den Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst oder umgekehrt infolge der Entsendung eines Vertreters nach § 8 Absatz 4 Satz 1 oder 3, wird die Parität durch Bestimmung eines Vertreters der jeweils anderen Seite gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 wieder hergestellt. Im Falle einer Mehrheit der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen und diakonischen Dienst gegenüber den Vertretern von Leitungsorganen infolge der Entsendung von Vertretern nach § 8 Absatz 4 und nach Satz 1 wird die Parität durch Bestimmung je eines zusätzlichen Vertreters gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und f wieder hergestellt.“

b) Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst eines Rechtsträgers steht, der nach § 2 Absatz 2 beschlossene arbeitsrechtliche Regelungen anwendet. Dies gilt nicht für nach § 8 Absatz 3 und 4 entsandte Vertreter.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 41 Mitarbeitervertretungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 54 MVG. Württemberg)“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Das Wahlgremium soll nach Möglichkeit die verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen berücksichtigen.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „, Württemberg“ die Angabe „(§ 54 c MVG. Württemberg)“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Gewerkschaften und nach ihrer Satzung allen Mitarbeitenden zugängliche, gegnerfreie und nicht von Dienstgebern finanzierte Mitarbeiterverbände können ebenfalls Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Die Anzahl der von Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden entsandten Vertreter an der Gesamtzahl der Vertreter der Mitarbeitenden richtet sich nach dem jeweiligen zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der

Entsendung in den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeitenden gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl der Mitarbeitenden gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b (Organisationsgrad). Für jeden Sitz ist ein Organisationsgrad ab einem Sechstel beziehungsweise des entsprechenden Vielfachen hiervon erforderlich. Die Anzahl der in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeitenden ist gegenüber dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses glaubhaft zu machen.

(4) Erreicht keine Gewerkschaft und kein Mitarbeiterverband einen Organisationsgrad von einem Sechstel, so kann eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband, in der oder dem mindestens 500 Mitarbeitende des kirchlichen Dienstes zusammengeschlossen sind, abweichend von Absatz 3 Satz 2 und 3 zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 Entsandten insgesamt einen Vertreter gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a entsenden. Erreichen mehrere Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände die erforderliche Anzahl organisierter Mitarbeitender, geht der Sitz an die Gewerkschaft oder den Mitarbeiterverband, in welcher oder welchem die meisten Mitarbeitenden zusammengeschlossen sind. Satz 1 und 2 gelten für die Entsendung eines Vertreters gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b und einem Zusammenschluss von jeweils mindestens 500 Mitarbeitenden des diakonischen Dienstes entsprechend.

(5) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände können im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsame Vertreter nach Absatz 3 oder 4 entsenden, wenn sie gemeinsam den jeweils erforderlichen Organisationsgrad oder die erforderliche Anzahl organisierter Mitarbeitender glaubhaft machen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert: Die Worte „Vereinigungen von Mitarbeitern“ werden durch die Worte „Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nach Absatz 3“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „zum 1. Januar nach den regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen (§ 15 Absatz 2 MVG. Württemberg)“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1, 2 und 4; §§ 19 bis 21 und § 27 Absatz 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 bis 3 und 5; § 19 Absatz 1 bis 3 und §§ 20 bis 22 MVG. Württemberg“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 MVG. Württemberg“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 2 und 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 und 3 und § 20 MVG. Württemberg“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Vertreter von Leitungsorganen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen im erforderlichen Umfang Dienstbefreiung.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Werks“ das Wort „Württemberg“ eingefügt und die Worte „§ 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ durch die Worte „§ 22 MVG. Württemberg“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sechzehn,“ die Worte „im Falle einer Entsendung von Mitgliedern nach § 8 Absatz 4 neunzehn“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Worte „die Anzahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Worte „vierzehn, im Falle einer Entsendung von Mitgliedern nach § 8 Absatz 4 sechzehn“ ersetzt.

d) In Absatz 10 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Für die Tätigkeit der Vertreter der Leitungsorgane des kirchlichen und diakonischen Bereichs und deren Stellvertretungen erhält der Anstellungsträger einen anteiligen pauschalen Kostenersatz pro Jahr. Der Oberkirchenrat und

das Diakonische Werk legen diesen jeweils für Ihren Bereich fest.“

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 14

#### **Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Antrag

- des Oberkirchenrats,
- der Landessynode,
- des Diakonischen Werks Württemberg,
- der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung,
- der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg,
- einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbands, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken oder in § 8 Absatz 7 genannt sind, im Falle des § 8 Absatz 5 auf entsprechenden gemeinsamen Antrag,
- oder auf eigenen Beschluss.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Werk“ das Wort „Württemberg“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeinsam“ die Worte „,die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, eine in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkende Gewerkschaft oder ein in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkender Mitarbeiterverband“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „,die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, eine in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkende Gewerkschaft oder ein in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkender Mitarbeiterverband sowie“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder sachkundige Berater (§ 12 Absatz 8 Satz 2)“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „drei Jahren haupt-, neben- oder ehrenamtlich“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Kirchenpräsidenten (Landesbischof)“ durch das Wort „Landesbischof“ ersetzt.

12a. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „Kirchenpräsidenten (Landesbischof)“ durch das Wort „Landesbischof“ ersetzt.

13. § 22 wird aufgehoben.

14. § 23 wird aufgehoben.

15. § 24 wird zu § 22.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

§ 36 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 680) geändert wurde, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Übergangsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Arbeitsrecht**

(1) Das im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks geltende Arbeitsrecht einschließlich des Vergütungsrechts gilt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 weiter, bis abändernde Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Absatz 2 ARRG in Kraft treten.

(2) Wenn die Arbeitsrechtliche Kommission nichts anderes beschließt, gelten die bislang nach den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zulässigen Vertragsgrundlagen, die durch eine nach § 36a Satz 1 erster Halbsatz MVG.Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffene Dienstvereinbarung festgelegt wurden, für die Einzelarbeitsverhältnisse mit der Dienststelle weiter.

(3) Soweit in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien

Württemberg (AVR-WÜ) für die Anwendung bestimmter Arbeitsrechtsregelungen der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 36 a MVG.Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung notwendige Voraussetzung war, legt künftig die Arbeitsrechtliche Kommission auf entsprechenden Antrag nach § 14 fest, welche der in Betracht kommenden Arbeitsrechtsregelungen jeweils gilt. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss (§ 16) angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(4) Für Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer Rechtsträger im Bereich der Landeskirche und deren Dienststellenteile, die als Dienststelle gelten, welche Dienstvereinbarungen nach § 36 a Satz 1 zweiter Halbsatz MVG.Württemberg in Verbindung mit § 4 Absatz 3 ARRG.Württemberg in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgeschlossen haben, ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 16 ARGG-EKD zuständig. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen, die eine Dienstvereinbarung nach § 36 a Satz 1 erster Halbsatz MVG.Württemberg abgeschlossen haben, in welcher eine Anwendung der Bücher III und IV AVR-Wü festgelegt ist; diese gelten fort, bis die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 16 ARGG-EKD etwas anderes beschließt.

### **§ 2**

#### **Amtszeit**

(1) Die erste Amtszeit der nach diesem Gesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Bis zur Bildung der ersten Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Gesetz werden deren Aufgaben von der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche wahrgenommen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.



## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen

vom 30. Mai 2016 AZ 62.00-1 Nr. 62.0-01-02-V09

Zur Ausführung von § 8 Abs. 3 WürttPFG wird gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 WürttPFG nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### Artikel 1 Änderungen

Die Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 23. Februar und 28. Juni 1988 (Abl. 53 S. 298), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. Februar 2014 (Abl. 66 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Inhaber einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag nach § 24 Württ. Pfarrergesetz sind zur Erteilung von Religionsunterricht in folgendem Umfang verpflichtet:

Bei einer Einschränkung auf 75 v.H. eines vollen Dienstauftrags und

- einem Seelsorgebezirk bis zu 1000 Gemeindegliedern 6 WoStd.
- einem Seelsorgebezirk über 1000 bis 2000 Gemeindegliedern 4 WoStd.
- einem Seelsorgebezirk über 2000 Gemeindeglieder 3 WoStd.

Bei einer Einschränkung auf 50 v. H. eines vollen Dienstauftrags und

- einem Seelsorgebezirk bis zu 1000 Gemeindegliedern 4 WoStd.
- einem Seelsorgebezirk über 1000 bis 2000 Gemeindegliedern 3 WoStd.

- einem Seelsorgebezirk über 2000 Gemeindeglieder 2 WoStd.

Satz 1 gilt entsprechend bei Gemeindepfarrstellen, die mit einem Sonderauftrag im Nebenamt verbunden sind (§ 5 PfstBG). Dieser findet bei der Berechnung der zu erteilenden Wochenstunden jedoch keine Berücksichtigung.“

b) Es wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Seelsorgebezirks, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des eigenen Kirchenbezirks, zugewiesen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ab Beginn des Schuljahres, in dem ein Pfarrer das 55. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich sein Unterrichtsauftrag nach Absatz 1 um zwei Wochenstunden, nach Absatz 1 a um eine Woche.“

d) In Absatz 7 werden die Worte „amts- oder vertrauensärztlichen“ durch die Worte „amts-, vertrauens- oder fachärztlichen“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Schuldekan kann im Einvernehmen mit dem Dekan und den Betroffenen eine jeweils auf ein Schuljahr befristete Änderung der jeweiligen Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht gemäß Absatz 1 oder 1 a von Inhabern benachbarter Pfarrstellen oder Pfarrstellen von Verbundkirchengemeinden vornehmen. Im Benehmen mit dem Schuldekan oder der Schuldekanin kann in den durch den Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnungen mehrerer Pfarrämter festgelegt werden, dass Teile der jeweiligen Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht gemäß Absatz 1 oder 1 a einem jeweils anderen Pfarramt zugeordnet werden. Die Summe der Regeldeputate bleibt unberührt. Dabei soll in der Regel ein Deputat von zwölf Wochenstunden nicht überschritten werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 Nummer 1 die Worte „besonders schwieriger“ durch die Worte „der Einarbeitung in neue oder besonders schwierige“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein Nachlass zur Einarbeitung in neue oder besonders schwierige Unterrichtsaufträge (z.B. bei Schulartwechsel, Wiedereinstieg in den RU) kann gewährt werden (in der Regel ein Schuljahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Schuljahren).“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Worte „, wenn der Unterrichtsauftrag des Kirchenbezirks abgedeckt ist,“ gestrichen und die Worte „Krankheits- und Fortbildungsververtretungen“ durch die Worte „Krankheits-, Fortbildungs-, Urlaubs- und Vakaturvertretungen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Antrag ist vor Beginn des Schuljahres, in der Regel spätestens bis zum 1. April, auf dem Dienstweg für ein Schuljahr beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.“

bb) Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Dienstbezüge vermindern sich entsprechend (vgl. § 4 Pfarrerbesoldungsgesetz), falls die Befreiung nicht wegen nachweisbarer gesundheitlicher Beeinträchtigungen aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses durch den Oberkirchenrat erfolgt ist; im Ausnahmefall kann auch ein fachärztliches Zeugnis als Nachweis anerkannt werden.“

3. § 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

R u p p

## **Kirchliche Verordnung zur Aufhebung der Kirchlichen Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamts im Kirchenbezirk Balingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan**

vom 30. Mai 2016 AZ 15.00-2 Nr. 15.01-01-02-V06

Nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird die Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamts im Kirchenbezirk Balingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan vom 11. März 2010 (Abl. 64 S. 79) mit Wirkung zum 30. Mai 2016 aufgehoben.

R u p p

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag**

vom 10. Mai 2016 AZ 21.00-1 Nr. 21.11-03-V01

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag**

Unter dem Kirchenbezirk Marbach a.N. der Anlage der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (Abl. 66 S. 351) geändert wurde, wird die Angabe „Großbottwar II 75“ durch die Angabe „Großbottwar II 50“ ersetzt und die Angabe „Winzerhausen 75“ gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am Tag ihrer Bekanntmachung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

R u p p

## Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonieförderverein Haiterbach“ der Evang. Kirchengemeinde Haiterbach

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 8. April 2016 AZ 45 Haiterbach Nr. 15

Die Kirchengemeinde Haiterbach hat den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Haiterbach“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit den Kirchenrechtlichen Vereinbarungen vom 5. August 2011 haben die Kirchengemeinden Beihingen und Unter- und Oberschwandorf die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde nachträglich durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 8. April 2016 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

## Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Haiterbach (Trägerin) und den Evangelischen Kirchengemeinden Beihingen und Ober- und Unterschwandorf über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Haiterbach“.

Vorbemerkung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Haiterbach bildet den Kirchengemeindeverein „**Diakonieförderverein Haiterbach**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Haiterbach übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Beihingen und Ober- und Unterschwandorf. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Haiterbach, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Altensteig im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Haiterbach, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe wählen die Evangelischen Kirchengemeinden Beihingen und Ober- und Unterschwandorf jeweils einen Vertreter für den Vorstand des Diakoniefördervereins Haiterbach durch den jeweiligen Kirchengemeinderat.

§ 3

Das Vermögen des Diakoniefördervereins Haiterbach ist ein Sondervermögen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Haiterbach-Talheim. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Haiterbach-Talheim gebildet.





[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Anschriften der Orgelsachverständigen  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## Pfingsten 2016

### Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK zu Pfingsten 2016

Im Namen des dreieinigen Gottes und im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen grüße ich Sie am Pfingstfest, dem Geburtstag der Kirche. „Sie entsetzten sich aber, verwunderten sich und sprachen: Siehe, sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? Wie hören wir denn jeder seine eigene Muttersprache?“ (Apg 2,7f.) Als Christinnen und Christen eint uns der feste Glaube, dass der eine Gott der Schöpfer ist, der allem, was

existiert, Leben schenkt. Der eine Gott ist auch der Erlöser allen Lebens. Wir wissen das und wir wollen diese frohe Botschaft allen weitergeben. Der Erlöser gibt uns eine feste Grundlage für die Hoffnung – Hoffnung für diese und Hoffnung auf die kommende Welt. Wissen allein jedoch ist nicht genug. Es braucht auch Inspiration und Entschlossenheit. Die schenkte der dreieinige Gott durch den Heiligen Geist an Pfingsten, als die Apostel zu all den Menschen sprachen, die in Jerusalem versammelt waren, mit ihrer ganz unterschiedlichen Herkunft, Kultur und Sprache. Und die Versammelten hörten, jede und jeder in der „eigenen Muttersprache“!

Natürlich brauchen wir unsere Erfahrung und Kultur, um uns im Leben zu orientieren. Gleichzeitig erwachsen aus diesem Wissen aber auch Vorurteile und Missverständnisse. Die Menschheit kann nur überleben, wenn sie mehr auf das Einende schaut als auf das Trennende.

Wenn wir heute Pfingsten feiern, bitten wir darum, dass uns der Heilige Geist erfüllt. Kommt der Geist zu uns, so können wir anderen weitergeben, ihnen bewusst machen und sie hinführen zu dem, was grösser ist als wir selbst, zu allem Guten – und letztlich zu dem dreieinen Gott, dessen Geist eine gebrochene Welt einen und jede Kultur erneuern kann.

Mögen auch Misstrauen und Angst die Welt regieren, seien wir verankert in der Erkenntnis Gottes und offen für den Geist, damit wir wahrhaft den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens beschreiten – im persönlichen Leben sowie im eigenen Land und zwischen unseren Ländern! Das ist unsere Aufgabe, als Christinnen und Christen wie auch als Kirchen.

In Christus herzlich verbunden,  
die Präsidentinnen und Präsidenten  
des Ökumenischen Rates der Kirchen

- Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel,  
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika
- Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,  
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea
- Erzbischof Anders Wejryd,  
Kirche von Schweden
- Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,  
Presbyterianische Kirche von Kolumbien
- Bischof Mark MacDonald,  
Anglikanische Kirche von Kanada
- Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,  
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga
- Seine Seligkeit Johannes X.,  
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche  
von Antiochien und dem gesamten Morgenland
- Seine Heiligkeit Karekin II.,  
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier.



- c) Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/ Diakoninnenamt.
- d) Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

### Entgeltgruppe 10

2. Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes<sup>1</sup>.

### Entgeltgruppe 11

3. a) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen übertragen ist.
- b) Beschäftigte wie zu 2. als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung.
- c) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gem. SGB VIII übertragen ist.
- d) Beschäftigte wie zu 2. mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbstständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs).

Ein selbstständiger Arbeitsbereich kann z.B. sein:

- Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z.B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
- Flüchtlings-/Asylarbeit
- Schulungs-/Bildungsarbeit
- Waldheim/Freizeiten
- Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/ Kreisdiakonie

- alleinige Verantwortlichkeit für die Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde
- Jungchararbeit
- Arbeit mit Jugendlichen
- Arbeit mit jungen Erwachsenen
- Arbeit mit Familien
- Notfallseelsorge
- Arbeit mit Senioren
- Seelsorge in Einrichtungen, z.B. in Altenheimen und Krankenhäusern.

Als ein selbstständiger Arbeitsbereich gilt auch die Erteilung von Religionsunterricht unabhängig vom Stundendeputat.

- e) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 3 a) bis 3 d) durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

### Entgeltgruppe 12

4. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen mit mehr als fünf<sup>2</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- b) Beschäftigte wie zu 2. als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung bei Zuständigkeit (Fachaufsicht) für mindestens fünf<sup>2</sup> inhaltlich arbeitende Beschäftigte (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- c) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 4 a) bzw. 4 b) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

### Entgeltgruppe 13

5. a) Beschäftigte wie zu 2. in der Tätigkeit als Beauftragte für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen.
- b) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 5 a) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

<sup>1</sup> Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

<sup>2</sup> Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Gemeindediakon/-diakonin bzw. der Leiter/die Leiterin der Einrichtung.



**Protokollnotiz (KAO)  
zu Vergütungsgruppenplan 3:**

Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 3 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 12 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 3 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.
- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.
- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe,

bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.

- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 3 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.
  - f) Bei Beschäftigten, die vor dem 30. Juni 2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.
2. Nr. 1 tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. In der Anlage 1.2.1 zur KAO tritt der Vergütungsgruppenplan 12 mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.
  3. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 3 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

## B

1. **In die Anlage 1.2.1 zur KAO wird der folgende neue Vergütungsgruppenplan 4 eingefügt:**

**4. Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als  
Jugendreferenten/Jugendreferentinnen**

**Entgeltgruppe 9**

1. a) Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.

- b) Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- c) Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- d) Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.
- d) Beschäftigte wie zu 2. mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbstständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs).
- Ein selbstständiger Arbeitsbereich kann z.B. sein:
- Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z.B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
  - Flüchtlings-/Asylarbeit
  - Schulungs-/Bildungsarbeit
  - Waldheim/Freizeiten
  - Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/Kreisdiakonie
  - Jungschararbeit
  - Arbeit mit Jugendlichen
  - Arbeit mit jungen Erwachsenen
  - Arbeit mit Familien
  - Notfallseelsorge.
- Als ein selbstständiger Arbeitsbereich gilt auch die Erteilung von Religionsunterricht unabhängig vom Stundendeputat.

### Entgeltgruppe 10

2. Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Jugendreferenten/Jugendreferentinnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes<sup>1</sup>.

### Entgeltgruppe 11

3. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Bezirksjugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur.
- b) Beschäftigte wie zu 2. als stellvertretende leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf<sup>2</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Jugendreferenten/Jugendreferentinnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- c) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gemäß SGB VIII übertragen ist.

- e) Beschäftigte wie zu 2., die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst, Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten.

- f) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 3 a) bis 3 e) durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

### Entgeltgruppe 12

4. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünf<sup>2</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- b) Beschäftigte wie zu 2. als stellvertretende leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn<sup>2</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- c) Beschäftigte wie zu 3 e), die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder

<sup>1</sup> Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

<sup>2</sup> Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Jugendreferent/-referentin und ihre/seine Stellvertretung.

Dienst einen abgeschlossenen Arbeitsbereich verantworten<sup>3</sup>.

- d) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 4 a) bis 4 c) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

### Entgeltgruppe 13

5. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Jugendreferenten/Jugendreferentinnen in einem Jugendwerk oder einer vergleichbaren Struktur mit mehr als fünfzehn<sup>2</sup> inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
- b) Beschäftigte wie zu 2. in der Tätigkeit als fachlicher Leiter/fachliche Leiterin des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.
- c) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 5 a) bzw. 5 b) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

### Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 4:

Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 4 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 14 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 4 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.
- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum

TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.
- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 4 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.

- f) Bei Beschäftigten, die vor dem 30. Juni 2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

<sup>2</sup> Hierzu zählt auch der/die leitende oder geschäftsführende Jugendreferent/-referentin und ihre/seine Stellvertretung.

<sup>3</sup> In der Landesstelle des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg sind dies die Teamleiter/-innen sowie die Stabsstellen z.B. im Bereich Jugendpolitik, Werk- und Personal, Jugendevangelisation.

2. Nr. 1 tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. In der Anlage 1.2.1 zur KAO tritt der Vergütungsgruppenplan 14 mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.
3. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 4 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

## C

### 1. In die Anlage 1.2.1 zur KAO wird der folgende neue Vergütungsgruppenplan 5 eingefügt:

#### 5. Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als Religionspädagogen/Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

##### Entgeltgruppe 9

1. a) Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- b) Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik oder Religions- und Gemeindepädagogik haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- c) Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik oder Religions- und Gemeindepädagogik bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- d) Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik oder Religions- und Ge-

meindepädagogik verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

##### Entgeltgruppe 10

2. a) Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes<sup>1</sup>.
- b) Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen oder Lehrkräfte mit Masterprüfung und Zweiter Staatsprüfung.

##### Entgeltgruppe 11

3. a) Beschäftigte wie zu 2., die an mindestens zwei Schulstufen oder Schularten<sup>2</sup> tätig sind.
- b) Beschäftigte wie zu 2., denen im Umfang von mindestens sechs Wochenstunden (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig) Aufgaben übertragen sind, die besondere Fachkenntnisse erfordern, z.B. eine regelmäßige Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung oder in der Notfallseelsorge.
- c) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 3 a) bzw. 3 b) durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

<sup>1</sup> Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

<sup>2</sup> Übersicht über die Schulstufen/Schularten:

Schulstufe	Schulart
Primarstufe, z.B.	Grundschule Gemeinschaftsschule bis Klasse 4 Waldorfschule, Unterstufe Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren bis Klasse 4
Sekundarstufe I, z.B.	Hauptschule Werkrealschule Realschule Gemeinschaftsschule bis Klasse 10 Gymnasium bis Klasse 9 bzw. 10 Waldorfschule, Mittelstufe Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren bis Klasse 10 Berufliche Schulen wie z.B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule, Teilzeitberufsschule
Sekundarstufe II, z.B.	Gymnasium (Kursstufe) Gemeinschaftsschule ab Klasse 11 Waldorfschule, Oberstufe Berufliche Schulen wie z.B. berufliche Gymnasien, Berufskolleg, Fachschiulen

### Entgeltgruppe 12

4. a) Beschäftigte wie zu 2., denen im Umfang von mindestens sechs Wochenstunden (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig) die Funktion einer Studienleiterin/eines Studienleiters übertragen ist.
- b) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 4 a) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

### Entgeltgruppe 13

5. a) Beschäftigte wie zu 2. mit Masterprüfung in Religionspädagogik und überwiegender Tätigkeit in Sekundarstufe II.
- b) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 5 a) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

### Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 5:

Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 5 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 11 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 5 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.
- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.
- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.
- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 5 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.
- f) Bei Beschäftigten, die vor dem 30. Juni 2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

2. Nr. 1 tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. In der Anlage 1.2.1 zur KAO tritt der Vergütungsgruppenplan 11 mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.
3. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 5 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen)



nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

## D

### 1. In die Anlage 1.2.1 zur KAO wird der folgende neue Vergütungsgruppenplan 6 eingefügt:

#### 6. Diakone/Diakoninnen im Seelsorgedienst

##### Entgeltgruppe 9

1. a) Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- b) Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- c) Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- d) Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

##### Entgeltgruppe 10

2. Diakone und Diakoninnen als Seelsorger/Seelsorgerinnen im Krankenhaus, im Altenheim, in Kur-, Behinderten- oder sonstigen Einrichtungen mit ab-

geschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes<sup>1</sup>.

##### Entgeltgruppe 11

3. Beschäftigte wie zu 2., deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Das Tätigkeitsmerkmal ist z.B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen mit abgeschlossener Zusatzausbildung<sup>2</sup> und entsprechender Tätigkeit oder bei Diakonen/Diakoninnen mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Notfallseelsorge von mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs.

##### Entgeltgruppe 12

4. Beschäftigte wie zu 3., deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt<sup>3</sup>.

##### Entgeltgruppe 13

5. Beschäftigte wie zu 3., deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

#### Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 6:

Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 6 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 13 eingruppiert sind, werden

<sup>1</sup> Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

<sup>2</sup> Eine Zusatzausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch eine kirchlich oder staatlich anerkannte Ausbildung bei von Dachverbänden (z.B. Deutsche Gesellschaft für Supervision – DGSv) anerkannten Institutionen vermittelt wird, z.B. Klinische Seelsorgeausbildung (KSA), Fortbildung seelsorgerlicher Praxis (FSP), Supervisionsausbildung oder Clinical Pastoral Training (CPT) oder psychotherapeutische Ausbildung.

<sup>3</sup> Das Tätigkeitsmerkmal ist z.B. erfüllt bei:

- a) Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge bei Krankenhäusern mit Maximal- oder Zentralversorgung
- b) Tätigkeit im Bereich stationärer oder ambulanter Palliative Care
- c) Leitung/Vorstandsmitglied einer Ethikkommission
- d) Tätigkeit in Chemotherapie-Ambulanzen oder onkologischen Ambulanzen
- e) regelmäßiger Durchführung von Beerdigungen.

- am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 6 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.
- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.
- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.
- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 6 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.

- f) Bei Beschäftigten, die vor dem 30. Juni 2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

2. Nr. 1 tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. In der Anlage 1.2.1 zur KAO tritt der Vergütungsgruppenplan 13 mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.
3. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 6 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

## E

### 1. In die Anlage 1.2.1 zur KAO wird der folgende neue Vergütungsgruppenplan 7 eingefügt:

#### 7. Diakone/Diakoninnen in Sonderdiensten<sup>1</sup>

##### Entgeltgruppe 9

1. a) Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.
- b) Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.

<sup>1</sup> In Vergütungsgruppenplan 7 kann nur eingruppiert werden, wer nicht die Tätigkeitsmerkmale eines der Vergütungsgruppenpläne 3, 4, 5 oder 6 erfüllt.

c) Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt.

d) Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit.

### Entgeltgruppe 10

2. Diakone und Diakoninnen in Sonderdiensten mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes<sup>2</sup>.

### Entgeltgruppe 11

3. Beschäftigte wie zu 2., deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Das Tätigkeitsmerkmal ist z.B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen, die

– bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten

oder

– kirchenbezirksübergreifende Bildungsangebote verantworten.

### Entgeltgruppe 12

4. Beschäftigte wie zu 3., deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Das Tätigkeitsmerkmal ist z.B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten und einen abgeschlossenen Arbeitsbereich verantworten.

<sup>2</sup> Gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

### Entgeltgruppe 13

5. Beschäftigte wie zu 4., deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

Das Tätigkeitsmerkmal ist z.B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen,

– denen die Geschäftsführung eines landeskirchlichen Werkes oder Dienstes übertragen ist

oder

– die wichtige Grundsatzfragen für den Diakonats verantworten.

### Entgeltgruppe 14

6. Beschäftigte wie zu 5., deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung und die herausragende Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

Das Tätigkeitsmerkmal ist z.B. erfüllt bei Diakonen/Diakoninnen in der Tätigkeit als

– Leiter/Leiterin des Referats Diakonats im Evangelischen Oberkirchenrat

– Leiter/Leiterin des Zentrums Diakonats.

### Protokollnotiz (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 7:

Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 7 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

a) Diakone/Diakoninnen, die am 30. Juni 2016 anderen Vergütungsgruppenplänen zugeordnet sind und die ab 1. Juli 2016 die Tätigkeitsmerkmale des Vergütungsgruppenplans 7 erfüllen, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 7 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung ergibt, zugeordnet.

b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt

Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.
- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 7 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.
- f) Bei Beschäftigten, die vor dem 30. Juni 2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

## 2. Nr. 1 tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

3. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 7 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

## F

### 1. In der Anlage 2.2.2 zur KAO wird Bestimmung zu § 8 TVPöD wie folgt gefasst:

Anstelle von § 8 Abs. 2 TVPöD wird bestimmt:

- (2) Das monatliche Entgelt für Praktikanten/Praktikantinnen im Anerkennungsjahr wird wie folgt geregelt:
- a) Praktikanten/Praktikantinnen im kirchenmusikalischen Dienst erhalten ein monatliches Entgelt in Höhe von 80 % des Monatsentgelts der Entgeltgruppe 9, Stufe 1.
  - b) Praktikanten/Praktikantinnen im Anerkennungsjahr für den Beruf der Dorfhelferin/des Dorfhelfers, der Altenpflegerin/des Altenpflegers, der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers im Anerkennungsjahr erhalten ein monatliches Entgelt in gleicher Höhe wie Erzieher/Erzieherinnen.
  - c) Die Vergütung für das Anerkennungsjahr sonstiger Berufe kann innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung einzelvertraglich unter Beachtung von § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg festgelegt werden.

(3) Das Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Arbeitgebers gezahlte Entgelt.

### 2. Nr. 1 tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

## G

### 1. § 6 Abs. 2 a Satz 2 KAO wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Beschäftigten nach Satz 1, deren Wochendeputat 16 oder mehr Wochenstunden beträgt und die an mehreren Schulen unterrichten, wird das Regelstundendeputat wie folgt ermäßigt:

- wenn sie an zwei oder drei Schulen unterrichten: um eine Wochenstunde,
- wenn sie an vier oder mehr Schulen unterrichten: um zwei Wochenstunden.“

### 2. § 14 KAO wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

#### „Protokollnotiz (KAO) zu § 14:

Beschäftigten, die in Vergütungsgruppenplan 5 der Anlage 1.2.1 zur KAO in Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind, kann für maximal drei aufeinanderfolgende Jahre eine Zulage nach § 14 KAO für die vorübergehende Ausübung einer Tätigkeit nach Entgeltgruppe 11 gezahlt werden, wenn die Einsatzplanung der Schuldekanin/des Schuldekans dies erfordert. Innerhalb des Zeitraums von drei Jahren ist maximal zwei Mal eine Unterbrechung der Zulagenzahlung zulässig. Durch eine Unterbrechung der Zulagenzahlung verlängert sich der höchstzulässige Gesamtzeitraum nicht.

Zeiten der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, z.B. zwischen befristeten Verträgen oder bei Beurlaubung, werden nicht auf den Zeitraum von drei Jahren angerechnet.

Werden nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums von drei Jahren weiterhin oder erneut Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 11 übertragen, erfolgt automatisch eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 11, sofern diese nicht bereits erfolgt ist.

Die Gewährung der Zulage nach § 14 KAO aus anderen sachlichen Gründen, z.B. Vertretung, bleibt unberührt.“

### 3. § 16 Abs. 2 b KAO wird wie folgt neu gefasst:

„(2 b) Ununterbrochene Zeiten einer gleichartigen und mindestens gleichwertigen beruflichen Tätigkeit im Geltungsbereich dieser Ordnung werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Unterbrechun-

gen bis zu einer Dauer von 6 Monaten sowie in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 3 der Sicherungsordnung sind unschädlich.

Als gleichartige berufliche Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 gelten wechselseitig auch mindestens gleichwertige Tätigkeiten in verschiedenen Vergütungsgruppenplänen für Diakone und Diakoninnen.

Als mindestens gleichwertige vorherige berufliche Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 und 3 gelten auch Tätigkeiten, die vor der Neufassung von Vergütungsgruppenplänen ausgeübt wurden und die bis zu einer Entgeltgruppe niedriger bewertet waren.“

### 4. Nr. 1 tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Nr. 2 und Nr. 3 treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.

#### – Anlage 1.2.2 zur KAO-Vergütungsgruppenplan 63 Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen, Kirchenbezirksrechner/Kirchenbezirks- rechnerinnen:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Juli 2015 (Abl. 66, S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 3 Buchstabe b) werden die Worte „um mindestens 10 %“ gestrichen.
2. In der Anlage 1.2.1 zur KAO erhält Vergütungsgruppenplan 63 folgende neue Fassung:

#### „63. Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen, Kirchenbezirksrechner/Kirchenbezirks- rechnerinnen

##### Entgeltgruppe 6

1. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe A
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen von Kirchengemeinden, die Teil einer Gesamtkirchengemeinde sind (Teilkirchenpfleger/-innen)

##### Entgeltgruppe 8

2. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe A



- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe B

#### Entgeltgruppe 9

3. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe B
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe C

#### Entgeltgruppe 10

4. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe C
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe D

#### Entgeltgruppe 11

5. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe D
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe E 1

#### Entgeltgruppe 12

6. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe E 1
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe E 2

#### Entgeltgruppe 13

7. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe E 2
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe F 1

#### Entgeltgruppe 14

8. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe F 1
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe F 2

#### Entgeltgruppe 15

9. Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe F 2

#### Protokollnotizen (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 63:

1. Für die Einstufung der Stelle ist die jeweilige Bewertung nach den folgenden Grundsätzen maßgebend:
- a) Die Bewertung der Kirchenpfleger- und Kirchenpflegerinnenstelle erfolgt nach einem Punktesystem, in dem die dem Kirchenpfleger oder der Kirchenpflegerin übertragenen Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt sind. Zur Ermittlung der Punktezahl ist der als Anlage zu Vergütungsgruppenplan 63 veröffentlichte Bewertungsbogen zu verwenden.
- b) Ändern sich nicht nur vorübergehend die der Bewertung zugrunde gelegten Punktezahlen aufgrund einer Veränderung der Dienstaufgaben, so ist eine Neubewertung nach Buchstabe a) durchzuführen.
- c) Die Einstufung der Kirchenpfleger- und Kirchenpflegerinnenstellen erfolgt in den Gruppen A, B, C, D, E 1, E 2, F 1 und F 2 nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| unter 55 Punkten:      | Gruppe A   |
| 55 bis 69,9 Punkte:    | Gruppe B   |
| 70 bis 84,9 Punkte:    | Gruppe C   |
| 85 bis 99,9 Punkte:    | Gruppe D   |
| 100 bis 114,9 Punkte:  | Gruppe E 1 |
| 115 bis 129,9 Punkte:  | Gruppe E 2 |
| 130 bis 144,9 Punkten: | Gruppe F 1 |
| ab 145 Punkten:        | Gruppe F 2 |

d) Stellen der Gruppen D, E 1, E 2, F 1 und F 2 bedürfen für die Einstufung der Bestätigung durch eine Kommission, die beim Oberkirchenrat gebildet wird. Der Kommission gehören an:

- Zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die von der Vereinigung evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen benannt werden,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannt wird,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der Kirchlichen Verwaltungsstellen
- und
- ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Referat Arbeitsrecht des Oberkirchenrats.

Für die Mitglieder der Kommission ist je eine Stellvertretung zu benennen.

Bei Stellen der Gruppen A, B und C ist die Bewertung dann der Kommission zur Entscheidung vorzulegen, wenn zwischen Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin, Anstellungsträger und Kirchlicher Verwaltungsstelle kein Einvernehmen über die Bewertung erzielt werden kann. Die Kommission kann von jedem der Beteiligten angerufen werden.

Die Stellenbewertungskommission stellt die Punktezahl und damit die Eingruppierung abschließend fest.

Das Ergebnis der Bewertungskommission ist allen Beteiligten mitzuteilen.

2. Voraussetzung für die Eingruppierung in den Fallgruppen 2 a) und 3 a) ist eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z.B. Industriekauffrau/Industriekaufmann, Bankkauffrau/Bankkaufmann, Bankwirt/Bankwirtin, Betriebswirt/Betriebswirtin) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (z.B. Fachprüfung 1 oder Befähigung für den mittleren oder gehobenen Verwaltungs-, Finanz- oder Notariatsdienst) oder gleichwertige Ausbildungen.

Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium für die Fachausbildung nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung abgehalten wird.

3. Voraussetzung für die Eingruppierung in den Fallgruppen 4 a), 5 a), 6 a), 7 a) und 8 a) ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (insbesondere Diplom oder Bachelorabschluss) der Fachrichtung Verwaltung, Finanzen, Steuern oder Betriebswirtschaft oder gleichwertige bzw. höherwertige Ausbildungen.

Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind z.B. das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Dualen Hochschule oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA).

Soweit keine entsprechende Ausbildung im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegt, aber mindestens die fachlichen Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 2, Satz 1 gegeben sind, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium für den gehobenen Dienst nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung abgehalten wird.

4. Voraussetzung für die Eingruppierung in die Fallgruppe 9 ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (insbesondere Diplom oder Masterabschluss) im Bereich Finanzwesen, z.B. Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Soweit kein entsprechender Studienabschluss im Sinne von Satz 1 vorliegt, aber mindestens die fachlichen Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 3, Satz 1 oder 2 gegeben sind, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium für den höheren Dienst nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung abgehalten wird.

5. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans 63 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

6. Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 63 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 63 eingruppiert sind,

werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 63 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung und den ab diesem Zeitpunkt maßgeblichen Stellenbewertungskriterien ergibt, zugeordnet.

- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.
- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der

nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.
- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 63 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.“

Anlage zu Vergütungsgruppenplan 63

**Bewertungsbogen für Kirchenpfleger/innen-, Kirchenbezirksrechner/innen-, Verbandsrechner/innen im verbundenen Amt und Geschäftsführer/innen-Stellen (bei Kirchenpflegern/innen von Teilkirchengemeinden erfolgt die Bewertung gem. der Verantwortung nach der Ortssatzung bzw. dem Haushaltsplan)**

**Evang. Kirchengemeinde**  Mit der Kirchenpfleger/innen-Stelle  nein  Kirchenbezirksrechner/in

**Evang. Kirchenbezirk**  sind folgende weitere Ämter verbunden:  nein  Verbandsrechner/in

Anzahl der Gemeindeglieder   nein  Geschäftsführung für Diakonie-/Sozialstation

**Kriterium 1: Finanzen**

	Davon entfallen auf	Kirchenbezirk	Verband	Diak. + Soz. station	Quantität
	Kirchengemeinde	Euro	Euro	Euro	Vielfalt
Haushaltsvolumen (OH, ohne VmH u. ohne Sonderhaushalt)	<input type="text"/> Euro	<input type="text"/> Euro	<input type="text"/> Euro	<input type="text"/> Euro	<input type="text"/>
Zahl der Haushaltsstellen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Haushaltsvolumen</b> (OH, ohne VmH u. ohne Sonderhaushalt) bis 2 Mio. 1 = 2 Punkte pro 1250 000 über 2 Mio. 1: + 2 Punkte pro 1.000.000	<input type="text"/> 0,00	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuschlag bei 2 Buchungssystemen	<input type="text"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Summe</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Zahl der HH-Stellen** (OH), die von der Kirchenpflege bewirtschaftet werden: bis 100 HH-Stellen 1 Punkt, über 100 HH-Stellen je angefangene 10 HH-Stellen 0,1 Punkte

Bei Zuständigkeit einer anderen Einrichtung für den HH-Plan und/oder Jahresabschluss (z.B. Gesamtkirchengemeinde oder KVS) ist der Punktwert um einen Abschlag (Höhe v. 25% zu reduzieren)

Reduzierung erforderlich?  nein

**Anordnungsbefugnis bei ja 3 Punkte, bei nein 0 Punkte**  nein

**Bezirksopfersammelstelle bei ja 1 Punkt, bei nein 0 Punkte**  nein

**Kriterium 2: Personal**

	Davon entfallen auf	Kirchenbezirk	Verband	Diak. + Soz. station	zust. als Meldestelle
	Kirchengemeinde				
Anzahl der <b>Personen nach Köpfen</b> insgesamt	<input type="text"/> 0 für alle von dem/der Stelleninhaber/in verantworteten Rechtsträger	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon:					
über ZGAS abgerechnete Beschäftigte in eigener Anstellung mit Meldestelle	<input type="text"/> x 0,100 =	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
über ZGAS abgerechnete Beschäftigte in fremder Anstellung mit Meldestelle	<input type="text"/> x 0,075 =	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
über ZGAS abgerechnete Beschäftigte in eigener Anstellung ohne Meldestelle	<input type="text"/> x 0,05 =	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Personals nach Anlage 1.2.1 KAO (z.B. VGP 10 Kirchenmusiker/in, VGP 4 Jugendreferent/in, VGP 16 Mesner/in und Hausmeister/in, VGP 21 Erzieher/in, VGP 60 Verwaltungs-MA/in, VGP 63 Kirchenpfleger/in)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Detailauswahl siehe Abschnitt "Art des Personals"	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Hausaufgabenhilfe, Nachbarschaftshilfe nach Anlage 3.7.2, Waldheim, Orientierungspraktikum)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
einmalig ein zusätzlicher Punkt	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuschlag für Mitarbeiter/innen, für den/die die Fachaufsicht/Führung von PE-Gesprächen übertragen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
mind. 1 Punkt bei einem Mitarbeiter, für jeden weiteren MA 0,25 Punkte, jedoch max. 3 Punkte	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kriterium 3: Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde/ des Kirchenbezirks / des Verbands / der Diakonie- und Sozialstationen				
Anzahl der Immobilien im Eigentum der Kigde / des KibeZ / des Verbands	<input type="text"/> x 0,5 Punkte	Davon entfallen auf Kirchengemeinde	<input type="text"/>	0,00
		Kirchenbezirk	<input type="text"/>	
		Verband	<input type="text"/>	
		Diak.-Soz.station	<input type="text"/>	
Art der Immobilien (z.B. Sakralbau, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindergarten, Gemeindezentrum, Friedhof, Freizeithaus, Verwaltungsgebäude, Jugendhaus, Waldheim)				
Detailauswahl siehe Abschnitt "Art der Immobilien"				
Zuschlag für Gebäude unter Denkmalschutz	<input type="text"/> (einmalig 1 Punkt)			0,00
Zuschlag für Vermietung mit Nebenkostenabrechnung	<input type="text"/> (einmalig 1 Punkt)			0,00
Zuschlag für Anmietung	<input type="text"/> (einmalig 1 Punkt)			0,00
(unbebaute Grundstücke bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie verpachtet sind)				
Kriterium 4: Kindertageseinrichtungen				
Anzahl der Gruppen	<input type="text"/> x 0,5 Punkte			0,00
Art der Gruppen (z.B. Regelöffnung/verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen (zählt als eine Angebotsform), VÖ mit Mittagessen, Ganztagesangebot, Altersmischung, U3-Angebot, Waldkindergarten, Hort, Inklusionsangebot)				
Detailauswahl siehe Abschnitt "Art der Gruppen" (für eine Gruppe können auch mehrere Betriebsformen einschlägig sein, z.B. Ganztagesangebot und Altersmischung)				
Zuschlag bei mehr als einem kommunalen Partner	<input type="text"/> (einmalig 1 Punkt)			0,00
Kriterium 5: Gremienarbeit				
Art der beschließenden Gremien gem. Ortsatzung bzw. Bezirksatzung (z.B. Kirchengemeinderat, Verwaltungsausschuss, Kindergartenausschuss, Bauausschuss, Bezirksynode, Kirchenbezirksausschuss etc.) je verschiedenem Gremium: 3 Punkte				
	<input type="text"/> x 3 Punkte			0,00
Jede Gremienart wird nur einmal berücksichtigt, z.B. Punktevergabe nur einmal für den Kirchengemeinderat auch bei Mitgliedschaft in mehreren Teilkirchengemeinderäten.				
Kriterium 6: Sonstiges				
In diesem Bereich werden zusätzlich notwendige spezielle Kenntnisse je besonderem Aufgabenbereich einmalig bewertet (z.B. bei mehreren Stiftungen oder Anwendung mehrerer Tarifwerke zählt dies jeweils nur als ein Aufgabenbereich).				
Kirchenregistrator	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Gemeinschaftliche Kirchenpflege	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00	Anzahl d. Kgd'en	<input type="text"/>	pro zusätzl. Kigde 1,5 Pkte, max. 6 Pkte
Kaschengemeinschaft	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Dekanatsstadt	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Sonstiges (z.B. Stiftungen, Anwendung weiterer Tarifwerke, diakonische Bezirkeinstellen (sofern dafür ein Sonderhaushalt besteht), besondere Aufgaben von Verbandsrechtern)				
	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 15 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Kriterium 7: Diakonie- und Sozialstationen				
Tagespflege	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Nachbarschaftshilfe	<input type="text"/> ja 2,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
GF für weitere Diakoniestationen	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
ambulante Hospizdienste	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Familienpflege	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Essen auf Plädern	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Sonstiges (z.B. Betreutes Wohnen, zusätzliche Pflegestützpunkte, Demenzgruppe, u.ä.)				
	<input type="text"/> ja 1,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 1,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 1,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00

Art des Personals nach Anlage 1.2.1 KAO				
VGP 10 Kirchenmusiker/in	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP 4 Jugendreferent/in	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP 16 Mesner/in und Hausmeister/in	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP 21 Erzieher/in	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP 60 Verwaltungs-MA/in	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP 63 Kirchenpfleger/in	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00	ggf. weitere VGP ergänzen		0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VGP	<input type="text"/> ja 1,5 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Art der Immobilien				
Sakralbau	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Gemeindehaus	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Pfarrhaus	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Kindergarten	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Gemeindezentrum	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Friedhof	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Freizeithaus	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Verwaltungsgebäude	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Jugendhaus	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Waldheim	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00	ggf. weitere Immobilienarten ergänzen		0,00
	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 1,0 Punkt <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Art der Gruppen				
Regelöffnung/verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen (zählt als eine Angebotsform)	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
VÖ mit Mittagessen	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Ganztagesangebot	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Altersmischung	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
U3-Angebot	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Waldkindergarten	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Hort	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
Inklusionsangebot	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00
	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00	ggf. weitere Angebotsformen ergänzen		0,00
	<input type="text"/> ja 3,0 Punkte <input type="text"/> nein 0,00			0,00

Berechnung der Bewertung				davon anrechenbar		jeweils maximal	
1. Quantität	Finanzen	0,00	Punkte	0,00	Punkte	25	Punkte
	Personal	0,00	Punkte	0,00	Punkte	20	Punkte
	Immobilien	0,00	Punkte	0,00	Punkte	15	Punkte
	Kindertageseinrichtungen	0,00	Punkte	0,00	Punkte	20	Punkte
2. Vielfalt	Haushaltspläne	0,00	Punkte	0,00	Punkte	25	Punkte
	Personalwesen	0,00	Punkte	0,00	Punkte	20	Punkte
	Immobilien	0,00	Punkte	0,00	Punkte	15	Punkte
	Kindertageseinrichtungen	0,00	Punkte	0,00	Punkte	20	Punkte
	Gremien	0,00	Punkte	0,00	Punkte	20	Punkte
	Sonstiges	0,00	Punkte	0,00	Punkte	15	Punkte
	Diakonie- und Sozialstationen	0,00	Punkte	0,00	Punkte	15	Punkte
				0,00	Punkte		
<b>Ergebnis:</b>	0,00	Punkte	= Gruppe	A	unter 55	Punkte	
		Punkte	= Gruppe	B	55 - 69,9	Punkte	
		Punkte	= Gruppe	C	70 - 84,9	Punkte	
		Punkte	= Gruppe	D	85 - 99,9	Punkte	
		Punkte	= Gruppe	E 1	100 - 114,9	Punkte	
		Punkte	= Gruppe	E 2	115 - 129,9	Punkte	
		Punkte	= Gruppe	F 1	130 - 144,9	Punkte	
		Punkte	= Gruppe	F 2	ab 145	Punkte	
					<b>Bewertung der Aufgaben ergibt Stelle der Gruppe</b>		<b>A</b>
<b>Datum der Bearbeitung:</b>							

3. Nr. 1 tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. Die bisherige Fassung des Vergütungsgruppenplans 63 (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Juni 1998, Abl. 58, S. 116 ) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.

**Amtsblatt**  
 Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
 Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
 Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
 Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
 Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**  
 Evangelischer Oberkirchenrat  
 Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
 Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**  
 Evangelisches Medienhaus GmbH  
 Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**  
 Landesbank Baden-Württemberg  
 BLZ 600 501 01  
 Konto-Nr. 2 003 225  
 BIC SOLADEST  
 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank  
 BLZ 520 604 10  
 Konto-Nr. 400 106  
 BIC GENODEF1EK1  
 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06